

Reglement über die Benützung der Aussenanlage der Schulanlage Angelrain ausserhalb der Schulzeiten

Der Gemeinderat (Stadtrat) erlässt als zuständiges Organ der Einwohnergemeinde als Eigentümerin der Anlagen sowie gestützt auf die §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 39 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und § 12 Abs. 6 des Polizeireglements der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Lenzburg vom 25. April 2016 folgendes Reglement für die Benützung der Aussenanlage der Schulanlage Angelrain ausserhalb der Schulzeiten:

A. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die gesamte westlich der Angelrainstrasse gelegene Aussenanlage der Schulanlage Angelrain mit Ausnahme der sie querenden öffentlichen Wege.

² Während den Schulzeiten steht die Anlage ausschliesslich der Schule zur Verfügung und untersteht den Vorschriften der zuständigen Schulbehörden.

B. Benützungszeiten

§ 2

Benützungszeiten

¹ Ausserhalb der Schulzeiten und unter Vorbehalt von Absatz 2 hienach steht die Anlage der Bevölkerung wie folgt offen:

Montag bis Samstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 21.00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen: 13.30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr.

Trainingsbetrieb

² Der gemäss § 5 hienach von der Betriebskommission Gemeindebauten und Sportanlagen bewilligte Trainingsbetrieb von Vereinen hat Vorrang vor der allgemeinen Benutzung durch die Bevölkerung.

C. Lärmschutz

§ 3

- Grundsatz ¹ Die Benutzer nehmen auf die Anwohner Rücksicht, indem sie Lärm möglichst vermeiden.
- Verbot von Musik-
abspielgeräten, Laut-
sprechern usw. ² Musikabspielgeräte, Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen sowie lärmige Spielzeuge oder Geräte dürfen nicht verwendet werden.
- Verbot von Rollbretern ³ Die Benützung von Rollbretern ist nicht gestattet.

D. Ordnung

§ 4

- Grundsatz ¹ Die Benutzer gehen mit den vorhandenen Anlagen und Geräten schonend um.
- ² Sie müssen die Anlagen in sauberem Zustand verlassen.
- ³ Es wird namentlich auf das Litteringverbot und die Reinigungspflicht gemäss § 8 des Polizeireglements verwiesen.

E. Wettkämpfe, Trainingsbetrieb, öffentliche Anlässe

§ 5

- Regelmässiger
Trainingsbetrieb ¹ Für den regelmässigen Trainingsbetrieb von Vereinen ist eine generelle Bewilligung bei der Betriebskommission Gemeindebauten und Sportanlagen einzuholen.
- Bewilligung
Einzelanlässe ² Für spezielle öffentliche Einzelanlässe (Wettkämpfe, Turniere, Vorführungen, etc.), welche hinsichtlich der Benützungszeiten (§ 2 Abs. 1) und des Lärmschutzes (§ 3) auf Ausnahmen angewiesen sind, ist im Einzelfall möglichst frühzeitig eine Bewilligung bei der Betriebskommission Gemeindebauten und Sportanlagen einzuholen.
- Anzahl Einzelanlässe ³ Pro Jahr sind an maximal 4 Tagen und pro Monat an maximal einem (1) Tag je höchstens einen Tag lang dauernde spezielle Einzelanlässe im Sinne von § 5 Abs. 2 zulässig. Ausgenommen sind spezielle Anlässe, veranstaltet durch die Schule mit Einbezug der Schüler.
- Information der
Nachbarn ⁴ Die Betriebskommission informiert die Nachbarn über Bewilligungen für Anlässe im Sinne von § 5 Abs. 2

F. Verwaltungszwang; Strafe

§ 6

Wegweisung, Arealverbot

¹ Die mit dem Vollzug betrauten Organe sind befugt, Personen, welche die Benützungsvorschriften missachten, vom Areal wegzuweisen und sie bei groben oder wiederholten Verstössen gegen die Benützungsvorschriften von der weiteren Benützung des Areals auszuschliessen (Arealverbot).

Strafe

² Es gelten die Strafbestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts (Polizeireglement).

G. Vollzugsorgane, Bewilligungsverfahren

§ 7

Betriebskommission
Gemeindebauten und
Sportanlagen

¹ Zuständig für den Betrieb und für Bewilligungen zur Benützung der Anlage ausserhalb der Schulzeiten sowie für weitere Weisungen zu deren Benützung ist die Betriebskommission Gemeindebauten und Sportanlagen (c/o Abteilung Immobilien, Försterhaus, Kronenplatz 24, 5600 Lenzburg).

Regionalpolizei

² Im Übrigen ist die Regionalpolizei befugt, die Einhaltung der Benützungsvorschriften zu überwachen und bei deren Missachtung einzuschreiten.

§ 8

Erklärung an den
Gemeinderat

¹ Ist der Gesuchsteller mit dem Entscheid der Betriebskommission nicht einverstanden, kann er dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid aufgehoben, und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

² Erfolgt innert 10 Tagen keine solche Erklärung, wird der Entscheid der Betriebskommission rechtskräftig.



H. Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt – vorbehältlich seiner Rechtskraft – am
1. August 2020 in Kraft.

Lenzburg, 3. Juni 2020

FÜR DEN STADTRAT
Der Stadtammann:
Daniel Mosimann

Der Stadtschreiber:
Christoph Hofstetter